



# Salzlandbote

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,  
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),  
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),  
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

03.05.2024

Nr. 544

### Inhalt:

- **Verkehrsplanung der Stadt Staßfurt**  
**Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Staßfurt**

#### **Verkehrsplanung der Stadt Staßfurt** **Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Staßfurt**

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungsärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Im Rahmen einer 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte **08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024** eine öffentliche Auslegung des Ergebnisberichts der Umgebungslärmkartierung (4. Stufe) der innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Staßfurt befindlichen Hauptverkehrsstraßen. Bis einschließlich **23.02.2024** wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, schriftlich Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Innerhalb der vorgenannten Fristen sind keine Mitteilungen zum aufzustellenden Lärmaktionsplan eingegangen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten wurde der Entwurf eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) ausgefertigt.

#### **Der Entwurf wird im Internet veröffentlicht:**

#### **Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) mit Bericht wird zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit wie folgt veröffentlicht:**

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes einschließlich des Berichts erfolgt im Zeitraum **vom 06. Mai 2024 bis einschließlich 31. Mai 2024** im Internet unter:

<https://www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-stadt-stassfurt.html> (unter Aktuelle Beteiligungsverfahren / externer Link): <https://www.b-plan-services.de/b-server/Staßfurt/karte>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird eine öffentliche Auslegung der Unterlagen durchgeführt.

**Zeitraum: 06. Mai 2024 bis einschließlich 31. Mai 2024 (Auslegungsfrist)**

während der üblichen Dienststunden

**Ort: Stadtverwaltung Staßfurt**  
Haus I, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt  
Fachbereich II / Fachdienst 61  
Planung, Umwelt und Liegenschaften  
Bereich Bauleitplanung

Mo	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr	9:00 bis 12:00 Uhr

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Albrecht (Tel.: 03925 981-262).

Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Sie haben **bis zum 31.05.2024** die Möglichkeit, schriftlich – entweder postalisch an die Stadt Staßfurt, FD 61 – Planung, Umwelt und Liegenschaften, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt oder per E-Mail an [verkehr@stassfurt.de](mailto:verkehr@stassfurt.de) unter Nennung des Betreffs „Lärmaktionsplan“ Stellung zum Lärmaktionsplanentwurf zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zu geben.

Die Mitteilungen werden ausgewertet und ggf. mit einbezogen. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Stadt-/Gemeinderat abschließend einen Beschluss fassen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. René Zok  
Bürgermeister

## Information zur EU-Lärmkartierung

Die Stadt Staßfurt ist gemäß § 47 c BImSchG sowie der 34. BImSchV zur Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen mit 3 Mio. Kfz/Jahr verpflichtet. Die gesetzlichen Regelungen hierfür sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, im Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie, in der 34. BImSchV sowie in der Bekanntmachung der Berechnungsverfahren BUB verankert.

In der Lärmkartierung werden ausschließlich Hauptverkehrsstraßen mit der Verkehrsbelegung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr berücksichtigt. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) in Höhe von 8.200 Kfz/Tag. Datengrundlage der bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) des Bundes und der Länder ist die pandemiebedingt auf 2020 verschobene SVZ unter Verwendung der Daten SVZ 2015 mit Hochrechnung auf das Bezugsjahr 2019.

Für die Stadt Staßfurt ergibt sich daraus die Lärmkartierungspflicht für 10,5 km (Autobahn A 14, Hohenerxebener Straße, Schulstraße, Hecklinger Straße). Die Kartierungsergebnisse sind in den Strategischen Lärmkarten der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG jeweils für den Tag und für die Nacht dargestellt.

Durch die Änderung der Berechnungsvorschrift wird nun eine europaweit einheitliche

Berechnungsgrundlage verwendet, die erstmalig Zuschläge für Ampelkreuzungen und Kreisverkehre, differenzierte Zu- und Abschläge für unterschiedliche Fahrbahndeckschichten in unterschiedlichen Geschwindigkeitsbereichen und Änderungen in der Schallausbreitung berücksichtigt. Wegen der somit viel komplexeren Berechnung ist eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Lärmkartierung aus 2017 nicht mehr gegeben.

Während in Auswertung der Lärmkartierung der 3. Stufe seinerzeit 0 Einwohner im Nachtzeitraum Lärmeinwirkungen über 55 dB(A) ausgesetzt waren, wurden nach der aktuellen Berechnungsmethode 200 Einwohner als betroffen erfasst. Betrachtet werden jetzt auch mögliche gesundheitsschädliche Auswirkungen und Lärmkrankheiten. Unabhängig von der Anzahl der Betroffenen ist aufgrund eines Urteils des EuGHs nunmehr jede lärmkartierungspflichtige Stadt zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes auf der Grundlage der aktuellen Kartierungsergebnisse **bis zum 18.07.2024** verpflichtet.

Zur Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeit der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes nach § 47 d Abs. 3 BImSchG wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes auf der Internetseite der Stadt Staßfurt bekanntgegeben. Alle Lärmkartierungsergebnisse können auch auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz eingesehen werden.